



**Landeshauptstadt München**

**Baureferat / Tiefbau**

Gebührengutachten zur Berechnung der Benutzungsgebühren  
für die Straßenreinigungseinrichtung für den Zeitraum  
01. Januar 2015 bis 31. Dezember 2018

- Zusammenfassung -

**Inhaltsverzeichnis**

**Seite**

|  |   |
|--|---|
| 1. Rechtliche Grundlagen.....  | 1 |
| 2. Kalkulationsgrundlagen.....                                       | 1 |
| 3. Kostenüberdeckungen bzw. -unterdeckungen aus Vorjahren.....       | 2 |
| 4. Erläuterung der Kostenentwicklung für die Vorkalkulation.....     | 2 |
| a) Personalkosten.....   | 2 |
| b) Sachkosten (Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten)..... | 2 |
| c) Kalkulatorische Kosten.....                                       | 3 |
| d) Umlagen.....  | 3 |
| e) Kosten der Papierkorbleerung.....                                 | 3 |
| 5. Kostenanteile der LHM.....  | 3 |
| 6. Weitere Kostenanteile.....  | 4 |
| 7. Ergebnisübersicht.....  | 4 |
| 8. Schlussbemerkung.....   | 6 |

-----

## 1. Rechtliche Grundlagen

1. Die Landeshauptstadt München übernimmt im Anschlussgebiet der städtischen Straßenreinigung die Aufgaben aus der Gemeindeverordnung über die Reinigung und Sicherung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze der Landeshauptstadt München in der jeweils gültigen Fassung.
2. Wichtige rechtliche Grundlagen sind:
  - das Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014,
  - die „Verordnung über die Reinigung und Sicherung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze der Landeshauptstadt München“ (Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung) vom 17. Dezember 2010,
  - die „Satzung über die Straßenreinigung der Landeshauptstadt München“ (Straßenreinigungssatzung) vom 04. Dezember 1979, zuletzt geändert am 23. Oktober 2013,
  - die „Satzung der Landeshauptstadt München über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr“ (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 13. November 1990, zuletzt geändert am 17. Dezember 2010.

## 2. Kalkulationsgrundlagen

3. Benutzungsgebühren sind Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen öffentlicher Einrichtungen und Anlagen. Sie werden zum Ausgleich der Vorteile erhoben, die die Anlieger durch die Benutzung der öffentlichen Einrichtung haben. Dabei dürfen dem Entgeltschuldner nur die Kosten auferlegt werden, die betriebsnotwendig und für die ordnungsgemäße Reinigung und Sicherung der Straßen erforderlich sind. Die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten sollen aber in der Regel gedeckt werden (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG).
4. Grundlagen der Kalkulation sind die von der LHM erstellten Unterlagen zur Vermögens-, Erfolgs- und Finanzplanung für den Zeitraum der Jahre 2010 - 2018. Diese wurden von uns gutachterlich geprüft und bewertet.
5. Zur Ermittlung der Verteilung der Kosten auf die sogenannten Teilprodukte wurde aus der vorhandenen Aufteilung der Jahre 2011 - 2014 ein Durchschnittswert ermittelt. Durch diese Mittelung wird den wertbeeinflussenden unterschiedlichen Witterungsverhältnissen Rechnung getragen, da sich die Wintermonate je nach Witterung kostensteigernd oder kostenmindernd auswirken.
6. Der aus der Vergangenheit beibehaltene Verteilungsmaßstab, die Frontmeter der jeweiligen Grundstücke, wird allgemein als geeignet erachtet, die Kosten sachgerecht zu verteilen.

### **3. Kostenüberdeckungen bzw. -unterdeckungen aus Vorjahren**

7. Die von der LHM ermittelten Kostenüber- und -unterdeckungen des Zeitraums Januar 2010 - Dezember 2014 wurden den jeweiligen Kostenträgern zugeordnet und in der vorliegenden Kalkulation zutreffend berücksichtigt.
8. Die Berechnung der Kostenüber- und -unterdeckungen erfolgt im Rahmen einer Nachkalkulation und Schätzung für den Zeitraum Januar 2010 - Dezember 2014, für deren Aufbau und Durchführung ebenso die Grundsätze für betriebswirtschaftliche Kostenrechnungen gelten, wie für die vorliegende Vorkalkulation für 2015 - 2018. In der Nachkalkulation werden die Finanzdaten des jeweiligen Jahresabschlusses kostenrechnerisch aufbereitet und den Gebührenerlösen gegenübergestellt. Aus dieser Gegenüberstellung resultiert in der Summe für die berechneten Jahre die Gesamtüberdeckung der Benutzungsgebühr.
9. Die Kostenüberdeckung des Zeitraums Januar 2010 - Dezember 2014 beträgt voraussichtlich inklusive Zinsen € 862.547,55 und damit lediglich 0,6 % des geplanten Gebührenaufkommens von T€ 142.334.

### **4. Erläuterung der Kostenentwicklung für die Vorkalkulation**

#### **a) Personalkosten**

10. Für die Ermittlung der Personalkosten wurden Höhergruppierungen und die künftige Personalentwicklung in der Vorkalkulation berücksichtigt. Darüber hinaus wurde beachtet, dass Neueinstellungen auf Basis des aktuellen Tarifvertrages und regelmäßig in niedrigeren Erfahrungsstufen erfolgen. Insgesamt erfolgte eine Fortschreibung der Personalkosten des Jahres 2013 mit einer jährlichen Personalkostensteigerung i. H. v. 1,5 %.

#### **b) Sachkosten (Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten)**

11. In der zugrunde liegenden Vorkalkulation wurden die Sachkosten von der LHM kostenartenbezogen geschätzt. Für den Kalkulationszeitraum von 2015 bis 2018 wurden die einzelnen Kostenarten innerhalb der Sachkosten differenziert hochgerechnet bzw. fortgeschrieben. Bei Kostenarten, die einer inflationsbedingten Erhöhung unterliegen, wurde mit einer jährlichen Kostensteigerung i. H. v. 1,5 % gerechnet.

**c) Kalkulatorische Kosten**

12. Zur Ermittlung der Kosten für die Vorkalkulation wurden für das bestehende Anlagevermögen der Abschreibungsverlauf und die kalkulatorische Verzinsung auf der Basis der Anlagenbuchhaltung zugrunde gelegt. Für die geplanten Neuzugänge ab 2015 wurden die voraussichtlichen Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen ermittelt.
13. Der für die Berechnung der Vorkalkulation zugrunde gelegte Kalkulationszinssatz beträgt 3,85 %.

**d) Umlagen**

14. Im Wesentlichen beinhalten die Umlagen Bereiche der LHM, die direkt oder indirekt Leistungen für die Straßenreinigung erbringen und dieser zugerechnet werden. Über den Kalkulationszeitraum von 2015 bis 2018 wurde mit einer jährlichen Kostensteigerung i. H. v. 1,5 % gerechnet. Dies entspricht der Vorgehensweise bei den eigenen Personalkosten, da die Umlagen im Wesentlichen weiter berechnete Personalleistungen betreffen.

**e) Kosten der Abfallbehälterleerung**

15. Die Abfallbehälter dienen der Reinhaltung der öffentlichen Straßen (Art. 51 Abs. 4 BayStrWG).
16. Sowohl in der Nach- wie auch in der Vorkalkulation werden daher die Kosten für die Abfallbehälterleerung als ansatzfähige Kosten den Straßenreinigungsgebühren hinzugerechnet. Dazu wird die nach der Leerungshäufigkeit gewichtete Abfallbehälteranzahl den Reinigungsklassen zugeordnet und die Gesamtkosten entsprechend verteilt.

**5. Kostenanteile der LHM**

17. Gemäß Art. 8 Abs. 4 KAG sind die Gebühren nach dem Ausmaß zu bemessen, in dem die Gebührenschuldner die öffentliche Einrichtung benutzen. Das in dieser Vorschrift zum Ausdruck kommende Äquivalenzprinzip verpflichtet zur Aussonderung von nicht entgeltfähigen Kostenanteilen bei der Kalkulation.
18. Die Straßenreinigung und Sicherung sind Bestandteil der Straßenbaulast. Die Straßenbaulast umfasst insbesondere die Pflicht zur Reinigung und Sicherung der Straßen und Gehbahnen. Aus der Kalkulation sind die Kosten auszusondern, die anfallen, um dem öffentlichen Interesse an einer sauberen Straße Rechnung zu tragen. Hierzu wurde, wie in der aktuellen Gebührenperiode,

ein pauschaler Abschlag von 10 % aller gebührenfähigen Kosten (Straßenreinigung sowie Sicherung der Gehbahnen) abgesetzt. Die Höhe des Pauschalsatzes ergibt sich aus § 1 Abs. 2 der Straßenreinigungsgebührensatzung.

Weiterhin wurden die Kosten für die Reinigung und Sicherung von Brücken, Unterführungen und Überbreiten sowie Haltestellen der LHM zugeordnet.

19. Die Kosten der Fahrbahnsicherung sind zu 100 % der LHM zuzurechnen.
20. Die Kosten der Reinigung des Straßenbegleitgrüns wurden nicht in die gebührenfähigen Kosten hineingerechnet. Diese sind nach Art. 2 BayStrWG i. V. m § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 und Abs. 4 Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung nicht Bestandteil der gebührenrelevanten Reinigungsflächen.

## 6. Weitere Kostenanteile

21. Die Kosten der Reinigung und Sicherung der Antragsflächen, d. h. der Flächen, die nicht Bestandteil der satzungsmäßigen Reinigung sind, und weiterer Leistungen, die nicht die hoheitliche Aufgabe der Straßenreinigung betreffen, gehören nicht zu den gebührenfähigen Kosten. Diese wurden sowohl in der Nachkalkulation als auch in der Vorkalkulation abgesetzt.

## 7. Ergebnisübersicht

22. Aufgrund der ermittelten Kosten und der entwickelten Gebührenbemessungsgrundlagen sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Nachkalkulation für die Jahre 2010 bis 2014 errechnen sich nachstehende Benutzungsgebühren. Zum Vergleich sind diesen die Gebührensätze der Vorperiode gegenübergestellt.

|   | 2011 - 2014       | 2015 - 2018 |
|---|-------------------|-------------|
|   | in € / Frontmeter |             |
| F | 4,07              | 4,06        |
| 3 | 19,75             | 19,55       |
| 2 | 39,10             | 38,57       |
| 1 | 55,43             | 53,28       |
| S | 150,72            | 157,61      |

23. Insgesamt ergeben sich nur moderate Veränderungen zwischen den geplanten Gebührenaufkommen der Kalkulationsperioden 2011 bis 2014 und 2015 bis 2018. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass den geplanten gebührenrelevanten Kostensteigerungen des Kalkulationszeitraums von insgesamt T€ 7.473 die Kostenunterdeckung von T€ 7.528 gegenüberzustellen ist, die im Kalkulationszeitraum 2011 bis 2014 gebührenerhöhend zu berücksichtigen war. Das Ist-Gebührenaufkommen für den Kalkulationszeitraum 2011 bis 2014 weist eine Überdeckung von T€ 863 aus, so dass sich gebührenerhöhende und -senkende Effekte im Ergebnis wie folgt gegenüberstehen:

|   | <u>T€</u>   |
|---|-------------|
| – Erhöhung der gebührenrelevanten Kosten              | 7.473       |
| – Senkung durch Wegfall der Unterdeckung für Vorjahre | -7.528      |
| – Senkung durch aktuelle Überdeckung                  | <u>-863</u> |
|   | <u>-918</u> |

24. Der jährliche Unterschiedsbetrag beläuft sich somit auf rund T€ 230.

25. Bei einem geplanten Gebührenaufkommen für den abgelaufenen Kalkulationszeitraum von T€ 142.334 beträgt die tatsächliche Abweichung (Überdeckung) lediglich 0,6 %.

26. Falls sich die Kostenprognose für die Jahre 2015 bis 2018 in ähnlicher Weise als zutreffend erweisen wird, ist für den darauf folgenden Kalkulationszeitraum mit Gebührenerhöhungen auf Grund der Kostensteigerungen zu rechnen.

27. Verschiebungen zwischen einzelnen Gebührenarten ergeben sich insbesondere durch eine sachgerechtere Erfassung und Verarbeitung der Grundlagedaten im Rechnungswesen der LHM sowie auf Grund einer erhöhten Leistungserbringung im Bereich der Reinigungsklasse S.

## 8. Schlussbemerkung

Wir haben die von Hauptabteilung Tiefbau der LHM erstellte Kalkulation aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen und der uns gegebenen Auskünfte geprüft und darüber vorstehende Ergebnisübersichten abgefasst.

Koblenz, 11. August 2014

WIKOM AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dr. Breitenbach

Wirtschaftsprüfer



Bottner

Wirtschaftsprüfer

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

DokID:

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

#### 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

#### 8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.  
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

## 10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

## 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

## 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

## 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.